



HS Gesundheit
BOCHUM

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS) des Departments of Community Health an der Hochschule für Gesundheit vom 04.04.2018, zuletzt geändert am 17.06.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 21/2024

Änderungshistorie:

AB 21/2024 Änderungssatzung vom 17.06.2024

AB 15/2018 Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS) des
Departments of Community Health an der Hochschule für Gesundheit vom
04.04.2018

**Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS)
des Departments of Community Health
an der Hochschule für Gesundheit**

vom 04.04.2018, zuletzt geändert am 17.06.2024

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 4, S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW S. 1278) in Verbindung mit § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments of Community Health an der Hochschule für Gesundheit gibt sich der Prüfungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Mitglieder
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Sitzungen und Tagesordnung
- § 5 Protokoll
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Rederecht
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Geschäftsprozesse
- § 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses im Department of Community Health. § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments of Community Health bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben und Mitglieder

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments of Community Health.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt, in der Regel in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung (vgl. § 9 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnungen).
- (2) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss überträgt mit Beschluss dieser Geschäftsordnung der*dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungskompetenz für folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung von Prüfer*innen gem. § 10 Abs. 1 RPO
 - b) Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen gem. § 14 RPO
 - c) Änderung der Prüfungsform gem. § 3 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Studiengänge

§ 4

Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeiten mindestens zweimal pro Semester statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die*den jeweilige*n Vorsitzende*n in der Regel mindestens eine Woche vor Sitzungstermin in Textform. Der Einladung sind ein Entwurf einer Tagesordnung sowie sonstige Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der*dem Vorsitzenden bis unmittelbar vor der Sitzung in Textform die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Den Anträgen sind ggf. entsprechende Vorlagen beizufügen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Prüfungsausschuss endgültig beschlossen. Ergänzungen zur Tagesordnung können auch zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Anwesenden erfolgen. Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.
- (5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nicht anders beschlossen wird.

- (6) Die Sitzungen können ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*Der Vorsitzende entscheidet, ob die jeweilige Sitzung aus Gründen der Zweckmäßigkeit
1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
 2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

§ 5 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jedes Mitglied kann während der Sitzung verlangen, dass ein Beitrag wörtlich zu Protokoll genommen wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird festgelegt, welches Mitglied für die Sitzung das Protokoll führt.
- (3) Das Protokoll wird als Entwurf spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an alle Mitglieder versendet und in der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die*der Vorsitzende nimmt das Protokoll zu den Akten.
- (4) Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Das Protokoll wird den Mitgliedern und evtl. hsg-internen Gästen zugesandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen bzw. -lehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, anwesend sind. (vgl. § 9 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnungen).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die festgestellte Beschlussfähigkeit gilt auch dann fort, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. Dies gilt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 7 Rederecht

Die*der jeweilige Vorsitzende öffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; bei gleichzeitigen Meldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger*in eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Entsprechendes gilt für die hinzugezogenen Personen und Gäste.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Dies gilt nicht, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Prüfungsausschusses damit einverstanden ist. Der Vorsitzende leitet das elektronische Umlaufverfahren nach seinem eigenen Ermessen oder auf Bitte eines Mitglieds oder des Prüfungsamtes ein und setzt eine angemessene Abstimmungsfrist. Bis Fristende nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Regelung in §6 gilt entsprechend.
- (3) Die studentischen Mitglieder sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht stimmberechtigt.

§ 10

Geschäftsprozesse

- (1) Ein Geschäftsprozess beschreibt eine Folge von Einzeltätigkeiten, die schrittweise und in der Regel durch unterschiedliche Stellen ausgeführt werden, um ein Ziel zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsprozesse, an denen der Prüfungsausschuss beteiligt ist, werden in enger Abstimmung mit dem Prüfungsamt oder ggf. anderen beteiligten Stellen, kontinuierlich überprüft und ggf. verbessert bzw. neu entwickelt. Die Abstimmung erfolgt zwischen der*dem Vorsitzenden sowie der*dem jeweiligen Fachvorgesetzten der am Geschäftsprozess Beteiligten; hierbei soll insbesondere die jeweilige Prozessverantwortlichkeit bestimmt werden.
- (3) Die wesentlichen Geschäftsprozesse, an denen der Prüfungsausschuss beteiligt ist, werden soweit möglich einheitlich abgebildet und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

§ 11

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann von dem Prüfungsausschuss per Beschluss geändert werden.